



# Satzung des AWO Kita Löwenherz Fördervereins

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "AWO Kita Löwenherz Förderverein".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Michels Hof 13 in 49143 Bissendorf und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kitajahr vom 01.08. - 31.07. des Folgejahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die AWO Kita Löwenherz in Bissendorf zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks Jugendhilfe.
2. Die ideelle und finanzielle Unterstützung der AWO Kita Löwenherz wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung von zusätzlichen Lern- und Spielmaterialien,
  - Beschaffung von zusätzlichem Mobiliar und sonstiger Einrichtungsgegenstände,
  - Unterstützung von zusätzlichen Studien- und Besichtigungsfahrten,
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Familien im Sinne des §53 AO, z. B. bei Ausflügen,
  - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Aufwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§58 Nr.1 AO). Er wird als Förderverein nach §58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 1 genannten Einrichtung verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vorher zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge oder Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen.



## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen zu beschließen,
- über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch Aushang in der Kindertagesstätte durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge müssen dem Vorstand schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn



in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

5. Vorstandswahlen erfolgen geheim, sofern dieses von mindestens einem der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

6. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender/e
- ein stellvertretender/e Vorsitzender/e
- ein Kassierer/in
- ein stellvertretende/r Kassierer/in
- bis zu drei Beisitzer



Der Mitgliederversammlung steht es frei, die Position eines Beisitzers oder aller Beisitzer unbesetzt zu lassen. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende; der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6. Die Mitgliederversammlung kann dem gewählten amtierenden Vorstand das Vertrauen entziehen. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 8 Ziffer 3 der Satzung kann der gewählte Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Kita Löwenherz, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach § 2, Nr. 2 zu verwenden hat.



Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

Vorsitzende: Kristin Seggewiß  
Gesetzlicher Vertreter

2. \_\_\_\_\_

Stellvertretende Vorsitzende: Susanne Werth  
Gesetzlicher Vertreter

3. \_\_\_\_\_

Veronika Matz

4. \_\_\_\_\_

Christina Kröger

5. \_\_\_\_\_

Annika Pahl

6. \_\_\_\_\_

Alina Engels

7. \_\_\_\_\_

Björn Sippl